



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 11. Juni 1976 j

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 76	Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft	269
4. 6. 76	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft	271
19. 4. 76	Anordnung über das Statut der Deutschen Ppst der DDR — Statut Deutsche Post — ..	272
2. 6. 76	Anordnung Nr. 2 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen	274
2. 6. 76	Anordnung Nr. 2 über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten	275
30. 4. 76	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift im Bereich des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie	275
	Berichtigung	275
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	276
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	276

Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft

vom 27. Mai 1976

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Mai 1976 über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1980 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Schwangerschafts- und Wochenurlaub

(1) Frauen, die sozialpflichtversichert sind, erhalten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes Schwangerschaftsurlaub für die Dauer von 6 Wochen vor der Entbindung und Wochenurlaub für die Dauer von 20 Wochen nach der Entbindung. Damit wird der Wochenurlaub um 8 Wochen verlängert.

(2) Bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen beträgt der Wochenurlaub 22 Wochen. Der Anspruch auf diesen verlängerten Wochenurlaub ist bei komplizierten Entbindungen durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Ist eine Mehrlingsgeburt gleichzeitig eine komplizierte Entbindung, beträgt der Wochenurlaub ebenfalls 22 Wochen.

(3) Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich der Wochenurlaub um die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaubs. Bei verspäteter Entbindung wird der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tag der Entbindung verlängert.

(4) Befindet sich das Kind nach Ablauf von 6 Wochen nach der Entbindung noch in stationärer Behandlung oder beginnt zu einem späteren Zeitpunkt vor Ablauf des Wochenurlaubs eine stationäre Behandlung des Kindes, hat die Mutter das Recht, den Wochenurlaub zu unterbrechen und im Interesse der Pflege des Kindes die restliche Zeit des Wochenurlaubs ab Beendigung des stationären Aufenthaltes des Kindes in Anspruch zu nehmen. Der restliche Wochenurlaub muß spätestens 1 Jahr nach der Unterbrechung angetreten werden.

§ 2

Schwangerschafts- und Wochengeld

Mit der Verlängerung des Wochenurlaubs um 8 Wochen wird die Zahlungsdauer des Schwangerschafts- und Wochengeldes entsprechend den Rechtsvorschriften von 18 Wochen auf 26 Wochen (bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen von 20 auf 28 Wochen) verlängert.

Mütterunterstützung für Mütter mit 2 und mehr Kindern nach Ablauf des Wochenurlaubs

§ 3

(1) Sozialpflichtversicherte Mütter können nach Ablauf des Wochenurlaubs für das zweite und jedes weitere geborene Kind bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt gebo-